

Satzung des Sportfischervereins Spöck e.V.

Verein für Natur- und Gewässerschutz

Gegründet 1970

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Ziel des Vereins
- § 3 Aufnahme in den Verein
- § 4 Mitglieder
- § 5 Fischereiberechtigung
- § 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- § 7 Besuch der Versammlungen und Veranstaltungen
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Vereinsorgane
- §10 Wahl des Gesamtvorstandes
- §11 A) Tätigkeit des Gesamtvorstandes
B) Geschäftsführender Vorstand
C) Erweiterter Vorstand (Beisitzer)
- §12 Ehrenrat
- §13 Jahreshauptversammlung
- §14 Kassenprüfer
- §15 Vereinsversammlungen
- §16 Vereinsauszeichnungen
- §17 Fischerei-Feriengäste
- §18 Auflösung des Vereins
- §19 Inkrafttreten der Satzung

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der am 3. September 1970 gegründete Verein trägt den Namen „Sportfischerverein Spöck 1970 e.V.“ Verein für Natur- und Gewässerschutz. Er hat seinen Sitz in Stutensee Ortsteil Spöck und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Sportfischerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Das Ziel des Vereins besteht darin, seinen Mitgliedern die Ausübung der Sportfischerei, durch Pachtung und Pflege von Fischwassern, Förderung des Fischbesatzes, Hege und Pflege des Fischbestandes zu ermöglichen.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Rücklagen dürfen nicht risikobehaftet angelegt werden.
4. Mittel, die aus Mitgliedsbeiträgen, Unterpacht und Zuwendungen eingehen, werden nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet.

§ 3

Aufnahme in den Verein

1. Der Bewerber muss alle vom Gesetzgeber erlassenen Mindestanforderungen erfüllen und muss mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben.
2. Er verpflichtet sich, durch Unterschrift (unter 18 Jahren der gesetzliche Vertreter) die für den Verein gültigen Regularien für Sportfischer (z.B. Satzung, Gewässerordnung), sowie die vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze und Verordnungen (z.B. Fischereigesetz, Naturschutzgesetz, Tierschutzgesetz) einzuhalten.
3. Die Aufnahme als aktives Mitglied bzw. Mitglied mit begrenzter Mitgliedschaft setzt also die Anlegung der Sportfischerprüfung und die Vorlage des staatlichen Fischereischeins voraus.
4. Die Aufnahme als Mitglied mit begrenzter Mitgliedschaft als auch die Aufnahme als Vollmitglied erfolgt durch den beschlussfähigen Gesamtvorstand.
5. Die Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, insbesondere an Fischereiwettkämpfen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen und deren Geräte entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
 - Vollmitglieder
 - Fischer mit einer auf 5 Jahre begrenzten Mitgliedschaft
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) fördernden Mitgliedern
- e) Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Jugendliche)

Zu a) Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Unbescholtene Mitglieder mit begrenzter Mitgliedschaft können nach Ablauf von 5 Jahren Vollmitglied werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Aufnahmegebühr nach § 6 Abs.1 entrichten, den Austritt aus dem Verein gem. § 8 Abs. 1 nicht angezeigt haben. Bis dahin sind ihre Mitgliederrechte so weit eingeschränkt, als ihnen kein Antragsrecht und kein Stimmrecht in Satzungs- und Gewässerfragen zusteht.

Zu b) Passives Mitglied können solche Personen werden, die dem Verein schon aktiv angehört haben, aber aus triftigen Gründen die Sportfischerei aufgeben müssen. Bei Reaktivierung nehmen passive Mitglieder den vor dem Übertritt in den passiven Mitgliedsstand innegehabten Status wieder ein.

Fördernde Mitglieder können auf Antrag ebenfalls zu passiven Mitgliedern ernannt werden.

Zu c) Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder das Fischereiwesen besondere Verdienste erworben haben; sie genießen die Rechte der aktiven Mitglieder ohne deren Pflichten zu teilen.

Zu d) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher Beziehung zum Verein, ohne selbst die Sportfischerei ausüben zu wollen. Ihre Mitgliedsrechte sind insoweit eingeschränkt, als ihnen kein Antrags- und Stimmrecht in Satzungs- und Gewässerfragen zusteht.

Zu e) Die Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe an, sind nicht wählbar und haben kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 5 Fischereiberechtigung

Fischereiberechtigt ist nur, wer sowohl den vom Verein ausgestellten gültigen Angelerlaubnisschein, als auch den gültigen staatlichen Jahresfischereischein bei sich führt. Bei Überprüfung durch Kontrollberechtigte sind beide Erlaubnisscheine vorzuzeigen. Die Mitglieder sind berechtigt, in allen vom Verein gepachteten Gewässern zu fischen. Diese Gewässer sind im Angelerlaubnisschein aufgeführt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Änderungen der Jahresbeiträge und Gebühren für alle Vereinsangehörige sind von dem Gesamtvorstand vorzuschlagen und von der Jahreshauptversammlung bestätigen zu lassen. Die Beiträge müssen bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres in einem Betrag entrichtet sein. Mitglieder mit begrenzter Mitgliedschaft zahlen bei ihrer Ernennung zu Vollmitgliedern die festgesetzte Aufnahmegebühr.
2. Im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen sofort den vollen Jahresbeitrag.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7

Besuch der Versammlungen und Veranstaltungen

Mitglieder sind verpflichtet, der Jahreshauptversammlung, den Vereinsversammlungen und den Vereinsveranstaltungen beizuwohnen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Gesamtvorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

2. Bei Ableistung der Wehrpflicht ruht auf Antrag die Beitragspflicht 1 Jahr und er darf trotzdem in den Gewässern des SFV Spöck angeln.
3. Der sofortige Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat,
 - b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
 - c) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblich Anlass zu Streit und Unzufriedenheit gegeben hat,
 - d) trotz Mahnung und hinreichender Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen drei Monate im Rückstand ist,
 - e) sich in sonstiger Weise unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

4. a) Die erhobenen Vorwürfe müssen dem Beschuldigten durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Dem Beschuldigten steht das Recht zu, sich binnen einer Frist von vier Monaten gegen die ihm vorgebrachten Beschuldigungen beim Gesamtvorstand oder Ehrenrat zu äußern.
 - b) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen diese Entscheidung hat das Mitglied das Recht der Berufung an die Jahreshauptversammlung oder an den Ehrenrat (vereinsintern).
 - c) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen und eine Niederschrift der Jahreshauptversammlung oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates mitzuteilen.
 - d) Dem Ausgeschlossenen steht das Berufungsrecht an die nächste Jahreshauptversammlung oder an den Ehrenrat zu. Die Jahreshauptversammlung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Entscheidung der Vorstandschaft aufheben. Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist endgültig (vereinsintern).
 - e) Bis zur Entscheidung über den Ausschluss wird dem Mitglied der Angelerlaubnisschein entzogen.
5. Anstatt auf Ausschluss kann der Geschäftsführende Vorstand erkennen auf
 - a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern,
 - b) Zahlung von Geldbußen,
 - c) Verweis mit oder ohne Auflage,
 - d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
 - e) oder mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Gesamtvorstand
2. der Ehrenrat
3. die Jahreshauptversammlung

§ 10 Wahl des Gesamtvorstandes

1. Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung durch geheime Abstimmung den Gesamtvorstand, bestehend aus
 - A. dem Geschäftsführenden Vorstand
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem 1. Kassier
 - e) dem 1. Gewässerwart
 - f) dem Jugendwart
 - B. dem erweiterten Vorstand bestehend aus:
 - a) sechs bis acht Beisitzern
 - b) dem 2. und 3. Gewässerwart
 - c) drei Mitgliedern zur besonderen Verwendung
2. Auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Jahreshauptversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit kann die Wahl des Gesamtvorstandes auch durch Akklamation erfolgen.

3. Die Vorschläge für die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgen aus den Reihen der Mitglieder. Der geschäftsführende Vorstand kann bei der Wahl der Beisitzer der Jahreshauptversammlung eigene Vorschläge unterbreiten.
4. Mitglied der Vorstandschaft kann kein Vereinsmitglied sein, das gleichzeitig Vorstandsmitglied eines anderen Anglervereins ist.
5. Die Amtsdauer der Gesamtvorstandschaft beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands durch Tod, Krankheit, Austritt oder Ausschluss aus, so wird bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmann jeweils für die Restamtszeit des Ausgeschiedenen vom 1. Vorsitzenden bzw. vom 2. Vorsitzenden aus den Reihen des erweiterten Vorstandes vorgeschlagen. Über den Vorschlag entscheidet der Gesamtvorstand in geheimer Wahl
6. Bei jeder Beschlussfassung innerhalb der Vorstandssitzungen wird offen oder auf Antrag geheim abgestimmt.
7. Die relative Mehrheit entscheidet bei allen Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Die Fischereiaufseher werden durch die Gesamtvorstandschaft ernannt und sind durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

§ 11

A. Tätigkeit des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand entscheidet über alle den Verein betreffenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 1. Kassier und der 1. Gewässerwart bzw. im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter.
2. Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind stimmberechtigt.

B. Geschäftsführender Vorstand

1. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein in Sinne des § 26 II BGB nach innen und außen. Der 1. Vorsitzende ist für die Geschäfte des Vereins verantwortlich und leitet ihn nach Maßgaben der Vereinssatzung. Ihm obliegen Verhandlungen mit den Behörden, Gemeinden und Fischereiverbänden gemäß den Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes. Zu seiner Entlastung stehen ihm die Mitglieder der Vorstandschaft zur Verfügung. Sie sind ihm für ihre Tätigkeit verantwortlich.
2. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt über einen vom Gesamtvorstand jährlich festzusetzenden Betrag (für Ehrungen, Jubiläen, Beerdigungen, usw.) frei zu verfügen. Bei darüber hinausgehenden Beträgen ist die Genehmigung des Gesamtvorstandes erforderlich.
3. Der 2. Vorsitzende führt die ihm vom 1. Vorsitzenden übertragenen Aufgaben durch. Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 II BGB. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeder für sich vertretungsberechtigt.
4. Der 1. Schriftführer besorgt den allgemeinen Schriftverkehr im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden.
5. Der Kassier besorgt sämtliche Kassengeschäfte und legt alljährlich in der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vor. Beträge zur Deckung der laufenden Kosten in der Geschäftsstelle werden vom Kassier unmittelbar angewiesen. Über diese Anweisungen berichtet er ¼ jährlich dem Gesamtvorstand. Alle übrigen Geldanweisungen bedürfen der Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden 2. Vorsitzenden.
6. Der Gewässerwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Vereinsgewässer und dem vertragsgemäßen Fischbesatz. Ihm unterstehen die Fischereiaufseher. Sie haben ihm halbjährlich einen Tätigkeitsbericht zur Vorlage an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erstatten.

7. Nach §§ 664 – 670 BGB können Mitglieder der Vorstandschaft und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch die Vorstandschaft festgelegt. (Ehrenamtspauschale bis 500,-€ zulässig seit 01.01.2007 laut § 3 Nr. 26a EstG)

C. Erweiterter Vorstand (Beisitzer)

1. Die gewählten Beisitzer können im Notfall als Ersatzleute für den geschäftsführenden Vorstand eingesetzt werden.
2. Sie können auch mit besonderen Aufgaben wie Sportwart, Vergnügungswart usw. betraut werden.

§ 12

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein dürfen und die, wie der Gesamtvorstand, alle drei Jahre durch die Jahreshauptversammlung gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden des Ehrenrates.
3. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren. Er ist Berufungsinstanz gem. § 8 Abs. 4 und 5.
 - a) In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss hat er alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu angerufen wird.
 - b) Im Einvernehmen mit den Mitgliedern kann er verdiente Vereinsmitglieder zu Ehrungen usw. vorschlagen und im Vereinsheim Ehrenmitgliedsnachmittage zur geselligen Kameradschaft abhalten, des weiteren Gratulationen vornehmen, wie Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten, Feiern und so weiter erledigen.
4. Die gefassten Beschlüsse des Ehrenrates werden nach Abschluss eines Verfahrens dem 1. Vorsitzenden schriftlich zugeleitet.
5. Der Ehrenratsvorsitzende, in Verhinderungsfall der Stellvertreter, nimmt an den Gesamtvorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
6. Der Ehrenrat ist nur der Jahreshauptversammlung verantwortlich.

§ 13

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung fasst die Beschlüsse über die Tagesordnung. Sie muss enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht des Schriftführers
 - c) Bericht des Kassiers
 - d) Bericht des Gewässerwartes
 - e) Bericht des Jugendwartes
 - f) Bericht der Kassenprüfer
 - g) Wahlen, falls erforderlich
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes

2. Der Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres, die ordentliche Jahreshauptversammlung ein. Sie ist 4 Wochen vorher allen Vereinsangehörigen unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Stutensee bekanntzugeben. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Sie entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der Anwesenden Vollmitglieder erforderlich.
4. Dringlichkeitsanträge, die jedoch keine Satzungsänderungen enthalten dürfen, sind zulässig, wenn die Versammlung mit zweidrittel Mehrheit zustimmt.
5. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. stellvertretend vom 2. Vorsitzenden gegengezeichnet wird. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
6. Falls dringende Angelegenheiten in der Jahreshauptversammlung aus irgendwelchen Gründen nicht erledigt werden können, ist eine außerordentliche Jahreshauptversammlung nur zur Beschlussfassung über die unerledigten Angelegenheiten innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
7. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$... der Mitglieder (Vollmitglieder) ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 14

Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins dauernd zu überwachen. Sie prüfen die Jahresrechnung des Kassiers, erstatten darüber der Jahreshauptversammlung Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Kassiers und des Gesamtvorstandes.

§ 15

Vereinsversammlungen

Vereinsversammlungen, die den Zweck haben, die Mitglieder über Vereinsangelegenheiten zu orientieren, können durch den 1. Vorsitzenden anberaumt werden.

Die Einladung hierzu ergeht durch Benachrichtigung im Mitteilungsblatt Stutensee.

§ 16

Vereinsauszeichnungen

1. Verliehen werden:
 - a) die silberne Ehrennadel für 15 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft.
 - b) die goldene Ehrennadel für 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft.
2. Über weitere Ehrungen und Verleihungen entscheidet der Gesamtvorstand. Die vorgesehenen Ehrungen werden in der Jahreshauptversammlung vorgenommen.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

§ 17

Fischerei-Feriengäste

Feriengäste von aktiven Mitgliedern können vom geschäftsführenden Vorsitzenden die Erlaubnis zum Angeln erhalten. Die Gebühren für die Tageserlaubnis werden jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres vom Gesamtvorstand festgesetzt. Die Ausübung der Fischerei ist nur in Begleitung eines volljährigen aktiven Mitgliedes gestattet.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann erst nach Ablauf sämtlicher Pachtverträge durch eine nur zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung für die Mitglieder. Zur Beschlussfassung ist die dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vollmitgliedern erforderlich.
2. Die Abstimmung erfolgt öffentlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die Verbindlichkeiten für Pachtzinsen und den gemeinen Wert von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Gemeinde Stutensee zur Verwendung wohltätiger Zwecke im Ortsteil Spöck zu.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung und nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe in Kraft.
2. Die Jahreshauptversammlung vom 29.01.2010 hat die neu vorgelegte Satzung mit den Änderungen angenommen und einstimmig verabschiedet, so dass die Satzung ab 29.01.2010 in Kraft treten kann.
3. Die Satzung vom 5. Februar 1988 ist damit erloschen.

Stutensee-Spöck, den 12. Februar 2010-02-12

Sportfischerverein Spöck 1970 e.V.
Verein für Natur- und Gewässerschutz

Mindestens 7 Mitgliedsunterschriften

